



M E R K B L A T T

Grundwasserbrunnen zur Gartenbewässerung

Aus wasserwirtschaftlicher/-rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Herstellung und Nutzung eines Brunnens mit Handschwengelpumpe zur Gartenbewässerung, sofern sich das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebiets befindet.

Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung für eine solche Grundwasserentnahme ist in der Regel nicht erforderlich. Die Maßnahme ist jedoch gemäß § 37 Wassergesetz dem Landratsamt Göppingen als untere Wasserbehörde anzuzeigen (Erläuterung, Tiefe, Durchmesser, Lageplan; je 3fach). Sie erhalten vom Landratsamt dann eine gebührenpflichtige Eingangsbestätigung mit entsprechenden Auflagen. Einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Landratsamt darf mit den Maßnahmen unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen begonnen werden.

Hier nochmals die grundsätzlichen Voraussetzungen:

- Die Maßnahme darf nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.
- Es darf nur eine Handschwengelpumpe verwendet werden (keine Motorpumpe).
- Bei der Herstellung und beim Betrieb des Brunnens ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgen kann.
- Die Abdeckung des Brunnens darf nicht von Unbefugten zu öffnen sein. Des Weiteren darf kein Oberflächenwasser eindringen können.
- Das entnommene Grundwasser darf nur für Bewässerungszwecke auf dem Gartengrundstück verwendet werden.

Sofern die Nutzung des Brunnens mittels einer motorbetriebenen Pumpe vorgesehen ist, muss zu der o. g. Bohranzeige noch eine separate wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Stand 05/2009